

Pour être adoptées, celles-ci doivent recueillir les deux tiers des suffrages exprimés par les membres, ayant droit de vote, présents ou représentés tant aux Conseils Communautaires, qu'au Conseil National et qu'à l'Assemblée Générale.

Les modifications ainsi décidées par l'Assemblée Générale ne deviennent effectives qu'après approbation par Arrêté des trois Exécutifs communautaires.

Entrée en vigueur

Art. 51. Les présents Statuts, approuvés par l'Assemblée générale, entreront en vigueur dès que les Arrêtés d'approbation des trois Exécutifs communautaires auront été publiés au *Moniteur belge*.

DEUTSCHSPRÄCHIGE GEMEINSCHAFT COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

[S-C — 33034]

Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. März 1993
zur Billigung der neuen Satzungen des Belgischen Roten Kreuzes

TRADUCTION

MINISTÈRE DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

Arrêté de l'Exécutif de la Communauté germanophone du 8 mars 1993
portant approbation des nouveaux statuts de la Croix Rouge de Belgique

VERTALING

MINISTERIE VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

Besluit van de Executieve van de Duitstalige Gemeenschap van 8 maart 1993
houdende goedkeuring van de nieuwe statuten van het Rode Kruis van België

Die Übersetzung der neuen Statuten ins Deutsche wurde das Rote Kreuz veranlaßt

TITEL I. — *Allgemeine Bestimmungen*

Gründung

Artikel 1. Das am 4. Februar 1864 errichtete Belgische Rote Kreuz gründet auf den von Belgien unterzeichneten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 sowie auf den Prinzipien der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Menschlichkeit

Die zur Verbesserung der Situation der Verwundeten ohne Unterschied der Herkunft entstandene Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bemüht sich im Rahmen ihrer internationalen und nationalen Strukturen, menschliches Elend in allen Lagen zu verhindern bzw. zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie der menschlichen Würde Achtung zu verschaffen. Sie fördert das gegenseitige Verständnis, die Freundschaft, die Zusammenarbeit und einen beständigen Frieden zwischen den Völkern.

Unparteilichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung macht keine Unterschiede hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, der Rasse, der Religion, der sozialen Stellung und der politischen Zugehörigkeit. Sie ist ausschließlich darum bemüht, den Menschen ihren Leiden entsprechend beizustehen und zuerst der ärgsten Not abzuhelpen.

Neutralität

Um das allgemeine Vertrauen zu bewahren, enthält sich die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bewußt der Teilnahme an Feindseligkeiten sowie an irgendwelchen politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Kontroversen.

Unabhängigkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Obwohl die nationalen Rotkreuzgesellschaften die Behörden ihres Landes bei humanitären Aufgaben unterstützen und den im jeweiligen Land geltenden Gesetzen unterworfen sind, müssen sie sich eine gewisse Autonomie bewahren, um jederzeit nach den Prinzipien der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung handeln zu können.

Freiwilligkeit

Es handelt sich um eine freiwillige und uneigennützte Hilfsorganisation.

Einheit

Es kann nur eine einzige Rotkreuz- bzw. Rothalbmondgesellschaft pro Land geben. Diese muß allen Bürgern gegenüber offen sein und ihre humanitäre Hilfe auf das gesamte Staatsgebiet ausdehnen.

Universalität

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, deren nationale Rotkreuzgesellschaften gleichberechtigt und zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet sind, hat universalen Charakter.

Kennzeichen

Art. 2. Das Kennzeichen des Belgischen Roten Kreuzes ist gemäß den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 das unter Umkehrung des Schweizer Wappens entstandene Zeichen « rotes Kreuz auf weißem Grund », welches für alle im Rahmen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen vorgesehenen Zwecke anwendbar ist und aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1956 zum Schutz des Namens sowie der Schutz- und Kennzeichen des Roten Kreuzes geschützt ist.

Nationaler und internationaler Charakter

Art. 3. Die Errichtung der nationalen Rotkreuzgesellschaft, die auf Französisch den Namen « Croix-Rouge de Belgique », auf Niederländisch den Namen « Belgische Rode Kruis » und auf Deutsch den Namen « Belgisches Rotes Kreuz » trägt, erfolgte gemäß den Beschlüssen der internationalen Konferenz von Genf am 26. Oktober 1863.

Das Belgische Rote Kreuz wird von der Regierung offiziell als freiwillige und autonome Hilfsorganisation, die den Behörden und insbesondere dem Sanitätswesen der Armee gemäß den Bestimmungen der Ersten Genfer Konvention zur Seite steht, und als die einzige nationale Rotkreuzgesellschaft, die innerhalb des Königreichs Belgien tätig sein kann, anerkannt.

Das Belgische Rote Kreuz besitzt gegenüber den Behörden eine Autonomie, die es ihm erlaubt, stets gemäß den Prinzipien der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Das Belgische Rote Kreuz gehört der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung an. Es ist der Internationalen Föderation der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften angeschlossen.

Das Belgische Rote Kreuz ist ein gemeinnütziger Verband und gilt aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1891 als private Rechtspersönlichkeit. Seine Dauer ist unbestimmt.

TITEL II. — Vereinszweck

Vereinszweck und Hauptziele

Art. 4. Das Belgische Rote Kreuz verfolgt den Zweck, gemäß den in Artikel 1 genannten Prinzipien der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung menschliches Elend zu verhindern bzw. zu lindern. So erfüllt das Belgische Rote Kreuz zur Unterstützung der Behörden folgende Aufgaben :

1° im Falle kriegerischer Auseinandersetzungen Hilfe für alle Kriegsoffer, gleichgültig, ob sie der Zivilbevölkerung oder den Streitkräften angehören, in allen im Rahmen der Genfer Abkommen und ihrer zwei Zusatzprotokolle vorgesehenen Bereichen sowie entsprechende Vorbereitung in Friedenszeiten;

2° Beitrag zur Verbesserung der Gesundheit, zur Vorbeugung von Krankheiten und zur Linderung von Schmerzen aufgrund von Ausbildungs- und Hilfsprogrammen, die der Bevölkerung zugute kommen, den jeweiligen Erfordernissen entsprechen, der internationalen und nationalen Lage angepaßt sind sowie der sprachlichen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen;

3° Teilnahme sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene an der Organisation von Hilfsmaßnahmen zugunsten der Opfer von Katastrophenfällen jeder Art;

4° Einstellung, Ausbildung und Einsatz des zur Erfüllung der gestellten Aufgaben notwendigen Personals;

5° Aufforderung aller Bürger und insbesondere der Jugend zur Teilnahme an den Aktivitäten des Roten Kreuzes;

6° Verbreitung der Prinzipien der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und der internationalen Menschenrechte, um die Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses zwischen allen Menschen und zwischen allen Völkern in der Bevölkerung zu entwickeln.

TITEL III. — Mitglieder

Zusammensetzung der nationalen Rotkreuzgesellschaft

Art. 5. Das Belgische Rote Kreuz ist allen Bürgern gegenüber ohne Unterschied insbesondere der Rasse, der Staatsangehörigkeit, der philosophischen Einstellung, des Glaubensbekenntnisses oder der politischen Überzeugung offen.

Es umfaßt aktive Mitglieder, Blutspendemitglieder, Plasmaspendemitglieder, ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder

Art. 6. Die aktiven Mitglieder sind jene Personen, die sich aktiv an den Aktivitäten des Belgischen Roten Kreuzes beteiligen und als solche von der Gesellschaft anerkannt werden.

Blutspendemitglieder und Plasmaspendemitglieder

Art. 7. Die Blutspendemitglieder und Plasmaspendemitglieder sind die Inhaber einer von einer Blutspendenzentrale des Belgischen Roten Kreuzes ausgestellten Spenderkarte, welche im laufenden Jahr wenigstens eine Blut- oder Plasmaspende gemacht haben.

Ordentliche Mitglieder

Art. 8. Die ordentlichen Mitglieder sind jene Personen, welche einen vom Nationalen Rat festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Ehrenmitglieder

Art. 9. Die Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, denen diese Würde vom Nationalen Rat für besondere Verdienste um die Gesellschaft verliehen wurde.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 10. Die Mitglieder müssen ihren Austritt stets schriftlich bekanntgeben.

Die Mitglieder können aus einem schwerwiegenden Grund von der ihrer eigenen Instanz jeweils nächsthöheren Instanz ausgeschlossen werden und können gegen diesen Beschluß Berufung vor der in den Internen Vorschriften dazu bestimmten Instanz einlegen. Die Mitglieder, welche die in den Artikeln 6, 7 und 8 sowie gegebenenfalls 9 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllen, werden als ausgeschieden betrachtet.

TITEL IV. — *Verwaltungsaufbau entsprechend den drei Sprachgemeinschaften Belgiens*

Zusammensetzung

Art. 11. Das Belgische Rote Kreuz setzt sich aus drei « Gemeinschaften » zusammen : der Französischsprachigen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Französischsprachige Gemeinschaft umfaßt die Mitglieder aus der Region Wallonien (mit Ausnahme der Mitglieder aus den deutschsprachigen Gemeinden) sowie die französischsprachigen Mitglieder aus der Region Brüssel-Hauptstadt.

Die Flämische Gemeinschaft umfaßt die Mitglieder aus der Region Flandern sowie die niederländischsprachigen Mitglieder aus der Region Brüssel-Hauptstadt.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft umfaßt die Mitglieder aus den deutschsprachigen Gemeinden.

Deutschsprachige Gemeinschaft

Art. 12. Aus organisationstechnischen Gründen ist die Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in die der Französischsprachigen Gemeinschaft integriert.

Sie verfügt aber über ihre eigenen, vom Nationalen Rat gebilligten Internen Vorschriften.

Französischsprachige Gemeinschaft und Flämische Gemeinschaft

Art. 13. Der Verwaltungsaufbau der Französischsprachigen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft ist in den Bestimmungen des vorliegenden Titels festgelegt. Diese Bestimmungen werden durch Interne Vorschriften ergänzt, welche vom Rat der jeweiligen Gemeinschaft aufgestellt werden.

Die Internen Vorschriften der Französischsprachigen bzw. der Flämischen Gemeinschaft müssen der spezifischen Situation in der Region Brüssel-Hauptstadt angepaßt sein, so daß dort besondere, von beiden Gemeinschaften gemeinsam aufgestellte und vom Nationalen Rat gebilligte Interne Vorschriften gelten.

Allgemeiner Verwaltungsaufbau

Art. 14. Die nationale Rotkreuzgesellschaft setzt sich aus Ortsgruppen zusammen. Diese Ortsgruppen sind nach Region zusammengeschlossen, mit Ausnahme der Ortsgruppen der Region Brüssel-Hauptstadt, welche in dem zweisprachigen Verband « Brüssel-Hauptstadt » gruppiert sind.

Die Region Wallonien und die Region Flandern sind in je 5 Provinzialverbände unterteilt :

die Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur sowie der wallonische Teil der Provinz Brabant; die Provinzen Antwerpen, Westflandern, Ostflandern und Limburg sowie der flämische Teil der Provinz Brabant.

Jedem dieser zehn Provinzialverbände steht ein Provinzialvorsitzender vor, welcher das Rote Kreuz in seinem Verband vertritt. Er wird von der Provinzialversammlung bestellt, vom Rat der jeweiligen Gemeinschaft zugelassen und durch einen Erlaß des Exekutivorgans der zuständigen Sprachgemeinschaft Belgiens ernannt.

Rat der Gemeinschaft, Zusammensetzung

Art. 15. Der Rat der Gemeinschaft setzt sich aus den Vertretern der in Artikel 14 genannten Provinzialverbände, den Vertretern des Verbands Brüssel-Hauptstadt, den Vertretern der wichtigsten Aufgabenbereiche der Gemeinschaft sowie aus den Mitgliedern des Lenkungsausschusses der Gemeinschaft zusammen.

Die genaue Zusammensetzung ist in den Internen Vorschriften der jeweiligen Gemeinschaft festgelegt.

Dem Rat der Gemeinschaft präsidiert der Vorsitzende der Gemeinschaft, welcher auf Vorschlag des Lenkungsausschusses der Gemeinschaft und nach vorheriger Absprache mit dem nationalen Vorsitzenden vom Rat der Gemeinschaft bestellt wird. Seine Ernennung erfolgt durch einen Erlaß des Exekutivorgans der zuständigen Sprachgemeinschaft Belgiens.

Rat der Gemeinschaft, Rolle

Art. 16. Der Rat der Gemeinschaft legt im Rahmen der allgemeinen Politik und des allgemeinen Aufgabenbereichs des Belgischen Roten Kreuzes die spezifische Politik und den spezifischen Aufgabenbereich der Gemeinschaft fest.

Er beschließt in erster Lesung die Haushaltspläne, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Gemeinschaft.

Lenkungsausschuß der Gemeinschaft, Zusammensetzung

Art. 17. Innerhalb jeder Gemeinschaft wird ein vom Vorsitzenden der Gemeinschaft präsidierter Lenkungsausschuß gebildet.

Die Zahl der Mitglieder dieses Lenkungsausschusses ist in den Internen Vorschriften der jeweiligen Gemeinschaft festgelegt.

Der Lenkungsausschuß der Gemeinschaft muß sich aus wenigstens den folgenden Mitgliedern zusammensetzen :

- dem Vorsitzenden der Gemeinschaft;
- einem stellvertretenden Vorsitzenden;
- den fünf Provinzialvorsitzenden der jeweiligen Gemeinschaft;
- dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verbands Brüssel-Hauptstadt;
- dem Kassensführer der Gemeinschaft;
- dem Verwaltungsleiter der Gemeinschaft;
- dem Vorsitzenden des Medizinischen Ausschusses der Gemeinschaft;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden des Blutspendedienstes der Gemeinschaft;

Darüber hinaus muß der Lenkungsausschuß der Französischsprachigen Gemeinschaft einen Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft umfassen.

Vorbehaltlich in den vorliegenden Statuten enthaltener gegenteiliger Bestimmungen werden die Mitglieder des Lenkungsausschusses gemäß dem in den Internen Vorschriften der jeweiligen Gemeinschaft festgelegten Verfahren ernannt.

Lenkungsausschuß der Gemeinschaft, Rolle

Art. 18. Der Lenkungsausschuß bereitet die Haushaltspläne, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Gemeinschaft vor. Er führt die Geschäfte der Gemeinschaft und sorgt für die Ausführung der Entscheidungen des Rates der Gemeinschaft, dem er regelmäßig Bericht erstattet.

In diesem Rahmen sowie auch im Rahmen der vom Nationalen Rat getroffenen Entscheidungen und verabschiedeten Haushaltspläne sorgt der Lenkungsausschuß für die Koordinierung, Durchführung und Überwachung der Aktivitäten der Gesellschaft in der Gemeinschaft.

Medizinischer Ausschuß der Gemeinschaft

Art. 19. Innerhalb der Französischsprachigen bzw. der Flämischen Gemeinschaft wird ein Medizinischer Ausschuß gebildet, der sich aus wenigstens den folgenden Mitgliedern zusammensetzen muß :

einem Vorsitzenden, der auf Vorschlag des Medizinischen Ausschusses vom Rat der Gemeinschaft ernannt wird;

dem Chefarzt eines jeden der fünf Provinzialverbände und dem Chefarzt des Verbands Brüssel-Hauptstadt, deren Bestellung in den in Art. 13 genannten Internen Vorschriften vorgesehen ist;

ein vom sprachgemeinschaftlichen Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gesundheitswesen fällt, delegierter Arzt.

Die Arbeitsweise dieses Ausschusses ist in den Internen Vorschriften der jeweiligen Gemeinschaft festgelegt.

Der Medizinische Ausschuß der Gemeinschaft befaßt sich mit den Fragen, die ihm von den diversen Instanzen der Gemeinschaft unterbreitet werden.

Dieser Ausschuß kann selbständig die Initiative ergreifen, zum Aufgabenbereich des Roten Kreuzes gehörende medizinische Fragen zu untersuchen und die Ergebnisse der betreffenden Instanz vorzulegen.

Zwecks Untersuchung spezifischer Fragen kann der Medizinische Ausschuß der Gemeinschaft dem Lenkungsausschuß der Gemeinschaft die Einrichtung provisorischer Beratungsausschüsse vorschlagen.

Verband Brüssel-Hauptstadt

Art. 20. Die Aktivitäten des Verbands Brüssel-Hauptstadt werden von einem achtköpfigen Ausschuß, der fünf Vertreter der Französischsprachigen Gemeinschaft und drei Vertreter der Flämischen Gemeinschaft umfaßt, organisiert, koordiniert und kontrolliert.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von der Versammlung der Vorsitzenden der Ortsgruppen gewählt, nachdem ihre Bewerbung vom Lenkungsausschuß der jeweiligen Gemeinschaft genehmigt wurde.

Die fünf Vertreter der Französischsprachigen Gemeinschaft wählen in ihren eigenen Reihen einen Delegierten, der vom Lenkungsausschuß der Französischsprachigen Gemeinschaft zugelassen und durch einen Erlaß des Exekutivorgans der französischen Sprachgemeinschaft Belgiens ernannt wird.

Die drei Mitglieder der Flämischen Gemeinschaft wählen in ihren eigenen Reihen einen Delegierten, der vom Lenkungsausschuß der Flämischen Gemeinschaft zugelassen und durch einen Erlaß des Exekutivorgans der flämischen Sprachgemeinschaft Belgiens ernannt wird. Diese beiden Delegierten führen abwechselnd jeweils vier Jahre den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz im genannten achtköpfigen Ausschuß.

Dieser Ausschuß handelt stets kollegial, wenn es sich um beide Gemeinschaften betreffende Aufgaben handelt.

Die fünf Vertreter der Französischsprachigen Gemeinschaft bzw. die drei Vertreter der Flämischen Gemeinschaft befassen sich jeweils mit den Aufgaben, die ausschließlich ihre eigene Gemeinschaft betreffen.

Diese Aufgaben, ob sie nun beide Gemeinschaften oder nur eine betreffen, sind in den am Ende von Art. 13 vorgesehenen Internen Vorschriften festgelegt.

Ortsgruppen des Verbandes Brüssel-Hauptstadt

Art. 21. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Ortsgruppen des Verbandes Brüssel-Hauptstadt lehnen sich an das Organisationsschema des in Art. 20 genannten achtköpfigen Ausschusses des Verbandes Brüssel-Hauptstadt an.

Die Aufgaben der Gemeinschaften werden jeweils einem Vertreter der betreffenden Gemeinschaft übertragen.

Sollte sich innerhalb einer Ortsgruppe die Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe, die nicht von der Gemeinschaft erfüllt wird, als erforderlich erweisen, so können die fünf Vertreter der Französischsprachigen Gemeinschaft und die drei Vertreter der Flämischen Gemeinschaft diese Aufgabe eigenständig und entsprechend ihren jeweiligen Kompetenzen auf lokaler Ebene wahrnehmen.

TITEL V. — Koordinierung auf nationaler Ebene

Nationaler Rat, Zusammensetzung

Art. 22. An der Spitze des Belgischen Roten Kreuzes steht der Nationale Rat.

Der Nationale Rat setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen :

1. dem nationalen Vorsitzenden, der den Vorsitz im Nationalen Rat führt;
2. den Vorsitzenden der Räte der Gemeinschaften in ihrer Eigenschaft als stellvertretende nationale Vorsitzende;
3. fünfzig Mitgliedern, von denen der Rat der Französischsprachigen Gemeinschaft und der Rat der Flämischen Gemeinschaft jeweils fünfundzwanzig bestellen, wobei der Rat der Französischsprachigen Gemeinschaft einen Vertreter der Deutschsprachigen Gemeinschaft und wenigstens einen Vertreter des Verbands Brüssel-Hauptstadt bestellen muß und der Rat der Flämischen Gemeinschaft wenigstens einen Vertreter des Verbands Brüssel-Hauptstadt bestellen muß;
4. dem nationalen Kassenvorstand;
5. dem nationalen Verwaltungsleiter;
6. einem Delegierten des (nationalen) Verteidigungsministers;
7. den Delegierten des nationalen Ministers und der sprachgemeinschaftlichen Minister, in deren Zuständigkeitsbereich das Gesundheitswesen fällt;
8. einem Delegierten des (nationalen) Außenministers;
9. einem Delegierten des (nationalen) Innenministers;
10. einem Delegierten des (nationalen) Finanzministers;
11. dem Leiter des Nationalen Sanitätswesens der Armee;
12. den Delegierten der überberuflichen Fachverbände, welche die Arbeitnehmer und Arbeitgeber am besten repräsentieren und welche vom Nationalen Rat im Hinblick auf eine paritätische Vertretung ausgewählt werden.

Die Delegierten der Minister können sich im Verhinderungsfalle durch einen vom jeweiligen Minister bestellten Stellvertreter vertreten lassen. Die Delegierten der überberuflichen Fachverbände können sich durch ein gehörig bevollmächtigtes Mitglied ihres Fachverbandes vertreten lassen.

Die Delegierten der Minister, der Leiter des Nationalen Sanitätswesens der Armee, die Delegierten der überberuflichen Fachverbände bzw. deren Stellvertreter, der nationale Kassensführer sowie der nationale Verwaltungsleiter sitzen mit beratender Stimme im Nationalen Rat.

Nationaler Rat, Rolle

Art. 23. Der Nationale Rat legt im Rahmen der vorliegenden Statuten sowie der dem Belgischen Roten Kreuz auf nationaler und internationaler Ebene auferlegten Verpflichtungen die allgemeine Politik und den allgemeinen Aufgabenbereich der Gesellschaft fest.

Er beschließt die Haushaltspläne, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Gesellschaft.

Er entscheidet in einem Berufungsverfahren über alle Streitigkeiten zwischen dem Nationalen Lenkungsausschuß und den anderen Organen der Gesellschaft.

Nationaler Rat, Arbeitsweise

Art. 24. Der Nationale Rat tritt wenigstens zweimal pro Jahr auf Einberufung des nationalen Vorsitzenden zusammen. Der nationale Vorsitzende ist verpflichtet, den Nationalen Rat auf begründeten und von einem stellvertretenden nationalen Vorsitzenden oder von zehn Mitgliedern des Rates der Französischsprachigen Gemeinschaft bzw. des Rates der Flämischen Gemeinschaft unterzeichneten Antrag einzuberufen.

Der Nationale Rat ist nur dann beschlußfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind, es sei denn, zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erklären die Dringlichkeit.

Die Mitglieder der Räte der Gemeinschaften können sich im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied ihres Rates vertreten lassen.

Wird die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, so ist eine (innerhalb von fünfzehn Tagen) einberufene neuerliche Versammlung voll beschlußfähig ganz gleich, wie viele Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

Nationaler Vorsitzender

Art. 25. Der Nationale Rat stellt den Kandidaten für das Amt des nationalen Vorsitzenden auf und entscheidet sich diesbezüglich mit einfacher Mehrheit.

Zuvor muß die betreffende Bewerbung die Zustimmung mit einfacher Mehrheit des Rates der Französischsprachigen Gemeinschaft und des Rates der Flämischen Gemeinschaft erhalten haben.

In diesem Fall sind die Räte der Gemeinschaften und der Nationale Rat nur dann beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

Der nationale Vorsitzende wird aufgrund von Erlassen der Exekutivorgane der drei Sprachgemeinschaften Belgiens ernannt.

Im Falle der Vakanz des Amtes des nationalen Vorsitzenden übernehmen die stellvertretenden nationalen Vorsitzenden gemeinsam provisorisch dessen Amtsgeschäfte. Diese müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das offene Amt so schnell wie möglich zu besetzen.

Stellvertretende nationale Vorsitzende

Art. 26. Der Vorsitzende des Rates der Französischsprachigen Gemeinschaft und der Vorsitzende des Rates der Flämischen Gemeinschaft sind die stellvertretenden nationalen Vorsitzenden des Belgischen Roten Kreuzes.

Die stellvertretenden nationalen Vorsitzenden vertreten den nationalen Vorsitzenden abwechselnd in Abwesenheit bzw. bei Verhinderung des letzteren.

Der Leiter des Nationalen Sanitätswesens der Armee sowie der Delegierte des nationalen Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gesundheitswesen fällt, haben ebenfalls den Rang stellvertretender Vorsitzender.

Nationaler Lenkungsausschuß, Zusammensetzung

Art. 27. Der Nationale Lenkungsausschuß setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen :

dem nationalen Vorsitzenden;
den zwei stellvertretenden nationalen Vorsitzenden;
vierundzwanzig Mitgliedern, wobei der Lenkungsausschuß der Französischsprachigen Gemeinschaft zwölf Vertreter abordnet, von denen einer den Verband Brüssel-Hauptstadt und ein anderer die Deutschsprachige Gemeinschaft vertritt, und wobei der Lenkungsausschuß der Flämischen Gemeinschaft zwölf Vertreter abordnet, von denen einer den Verband Brüssel-Hauptstadt vertritt (die Modalitäten ihrer Bestellung sind in den Internen Vorschriften der jeweiligen Gemeinschaft festgelegt);

dem nationalen Kassensführer;

dem nationalen Verwaltungsleiter;

einem Delegierten des (nationalen) Finanzministers;

einem Delegierten des nationalen Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gesundheitswesen fällt;

dem Leiter des Nationalen Sanitätswesens der Armee.

Der nationale Vorsitzende bzw. in abwechselnder Reihenfolge einer der stellvertretenden nationalen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Nationalen Lenkungsausschuß. Dieser tritt wenigstens zweimal pro Jahr auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen.

Der Nationale Lenkungsausschuß kann einen Teil seiner Befugnisse einem engeren Ausschuß übertragen, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt :

den stellvertretenden nationalen Vorsitzenden;

einem stellvertretenden Vorsitzenden des Rates der Französischsprachigen Gemeinschaft und einem stellvertretenden Vorsitzenden des Rates der Flämischen Gemeinschaft;

dem nationalen Kassensführer;

dem nationalen Verwaltungsleiter;

einem Delegierten des (nationalen) Finanzministers;

einem Delegierten des nationalen Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gesundheitswesen fällt;

dem Leiter des Nationalen Sanitätswesens der Armee.

Der nationale Kassenführer, der nationale Verwaltungsleiter, der Delegierte des (nationalen) Finanzministers, der Delegierte des nationalen Ministers, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gesundheitswesen fällt, sowie der Leiter des Nationalen Sanitätswesens der Armee sitzen mit beratender Stimme im Nationalen Lenkungsausschuß bzw. in dessen engerem Ausschuß.

Nationaler Lenkungsausschuß, Rolle

Art. 28. Der Nationale Lenkungsausschuß führt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der ihm vom Nationalen Rat übertragenen Befugnisse.

Der Nationale Lenkungsausschuß sorgt für die Ausführung der Entscheidungen des Nationalen Rates, dem er regelmäßig Bericht erstattet. Er bestimmt die auf nationaler Ebene zur Funktionsfähigkeit der Gesellschaft erforderlichen Einrichtungen.

Nationaler Kassenführer

Art. 29. Der Nationale Rat ernennt einen nationalen Kassenführer. Dieser übernimmt im Namen des Nationalen Lenkungsausschusses die Finanzgebarung der Gesellschaft, deren Finanzberater er ist.

Der nationale Kassenführer unterhält regelmäßige Kontakte zu den Kassenführern der Gemeinschaften.

Die Haushaltspläne, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Bilanzen müssen ihm mit der Bitte um Stellungnahme unterbreitet werden, bevor sie den zuständigen Organen der Gesellschaft vorgelegt werden können.

Der nationale Kassenführer muß dem Nationalen Rat des Belgischen Roten Kreuzes einen Jahresbericht vorlegen.

Nationaler Verwaltungsleiter

Art. 30. Der Nationale Rat ernennt einen nationalen Verwaltungsleiter. Dieser übernimmt im Namen des Nationalen Lenkungsausschusses die Verwaltung der Läden, des Fuhrparks, der Lagerhäuser und der Gebäude, welche der Französischsprachigen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft gemeinsam sind.

Der nationale Verwaltungsleiter unterhält regelmäßige Kontakte zu den Verwaltungsleitern der Gemeinschaften.

Die Bestandsaufnahmen der Lagerbestände und der Gebäude der Gesellschaft sowie diesbezügliche Lageberichte müssen vom nationalen Verwaltungsleiter genehmigt worden sein, bevor sie den zuständigen Organen der Gesellschaft vorgelegt werden können.

Der nationale Verwaltungsleiter muß dem Nationalen Rat des Belgischen Roten Kreuzes einen Jahresbericht vorlegen.

Medizinischer Ausschuß

Art. 31. Es wird ein Nationaler Medizinischer Ausschuß gebildet, der sich aus den folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

sieben Mitgliedern des Medizinischen Ausschusses der Französischsprachigen Gemeinschaft;

sieben Mitgliedern des Medizinischen Ausschusses der Flämischen Gemeinschaft;

einem vom nationalen Minister, in dessen Zuständigkeitsbereich das Gesundheitswesen fällt, delegierten Arzt;

einem vom Nationalen Sanitätswesens der Armee delegierten Arzt.

Die Vorsitzenden der Medizinischen Ausschüsse der Französischsprachigen Gemeinschaft bzw. der Flämischen Gemeinschaft führen abwechselnd den Vorsitz im Nationalen Medizinischen Ausschuß.

Der Nationale Medizinische Ausschuß befaßt sich mit den Fragen, die ihm von den nationalen Instanzen der Gesellschaft unterbreitet werden.

Dieser Ausschuß kann selbständig die Initiative ergreifen, zum Aufgabenbereich des Roten Kreuzes gehörende medizinische Fragen zu untersuchen und die Ergebnisse der betreffenden Instanz vorzulegen.

Zwecks Untersuchung spezifischer Fragen kann der Nationale Medizinische Ausschuß dem Nationalen Lenkungsausschuß die Einrichtung provisorischer Beratungsausschüsse vorschlagen.

Art. 32. Die Bestimmungen des vorliegenden Titels werden durch die vom Nationalen Rat verabschiedeten Nationalen Internen Vorschriften ergänzt.

TITEL VI. — *Generaldirektoren*

Generaldirektoren

Art. 33. Der Rat der Französischsprachigen Gemeinschaft und der Rat der Flämischen Gemeinschaft bestellen jeweils auf Vorschlag des Lenkungsausschusses der jeweiligen Gemeinschaft und nach vorheriger Absprache mit dem nationalen Vorsitzenden einen Generaldirektor.

Diese Generaldirektoren führen innerhalb ihrer Gemeinschaft die Entscheidungen des Nationalen Lenkungsausschusses sowie des Lenkungsausschusses ihrer Gemeinschaft aus. Sie leiten die Einrichtungen der Gemeinschaft mit Ausnahme der in Art. 35 genannten autonomen Anstalten einschließlich des Blutspendedienstes der Gemeinschaft.

Die Generaldirektoren sitzen mit beratender Stimme im Nationalen Lenkungsausschuß, in dessen engerem Ausschuß, im Nationalen Rat und in der Generalversammlung sowie im Lenkungsausschuß und im Rat ihrer jeweiligen Gemeinschaft. Sie führen bei diesen Sitzungen das Protokoll.

Gemeinsame Verwaltung

Art. 34. Die der Französischsprachigen und der Flämischen Gemeinschaft gemeinsamen Aufgaben der Gesellschaft — wie etwa die Leitung der beiden Gemeinschaften gemeinsamen Einrichtungen, die Gesellschaft als solche betreffende Angelegenheiten sowie die von beiden Gemeinschaften gemeinsam durchgeführte Aufgaben — fallen in den Zuständigkeitsbereich beider Generaldirektoren.

Die beiden Generaldirektoren treffen sich so oft wie erforderlich und treffen ihre Entscheidungen im beiderseitigen Einvernehmen. In Ermangelung eines solchen Einvernehmens unterbreiten sie ihren Konflikt den Vorsitzenden der Französischsprachigen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft.

Die beiden Generaldirektoren wechseln sich alle vier Monate im Vorsitz der gemeinsamen Sitzungen und bei der Durchführung der beschlossenen Maßnahmen ab.

In dringenden Fällen ist der Generaldirektor, welcher zu diesem Zeitpunkt den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt — bzw. in Abwesenheit desselben der andere Generaldirektor — befugt, die erforderlichen Entscheidungen allein auf eigene Verantwortung zu treffen, wenn es ihm nicht gelingt, seinen Kollegen zu erreichen.

Der Generaldirektor, welcher den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt, bereitet zusammen mit seinem Kollegen die Sitzungen des Nationalen Rates, des Nationalen Lenkungsausschusses und dessen engeren Ausschusses sowie der Generalversammlung des Roten Kreuzes vor. Die beiden Generaldirektoren unterhalten gemeinsame Kontakte zum nationalen Vorsitzenden.

TITEL VII. — *Autonome Anstalten*

Art. 35. Die Gesellschaft kann aufgrund von mit Zweidrittelmehrheit im Nationalen Rat und in den Räten der Französischsprachigen bzw. Flämischen Gemeinschaft gefaßten Beschlüssen autonome Anstalten errichten, die mit spezifischen Aufgaben im medizinischen oder medizintechnischen Bereich betraut werden.

Der Verwaltungsaufbau, die Arbeitsweise und die Modalitäten der Bestellung der Führungsebene einer solchen autonomen Anstalt müssen im diesbezüglichen Beschluß festgelegt sein.

Die autonomen Anstalten sind integrierende Bestandteile der Gesellschaft und legen den Organen derselben Rechenschaft ab. Die Haushaltspläne, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Bilanzen der autonomen Anstalten müssen von den Organen der Gesellschaft genehmigt werden.

TITEL VIII. — *Handlungsvollmacht und Unterzeichnung*

Art. 36. Der nationale Vorsitzende vertritt die Gesellschaft in ihren Beziehungen zur belgischen Regierung, zu ausländischen Vereinigungen und zu internationalen Organisationen.

Der nationale Vorsitzende handelt im Namen des Nationalen Lenkungsausschusses. In dringenden Fällen ist er befugt, für die Gesellschaft verbindliche Entscheidungen zu treffen.

Die für die Gesellschaft auf nationaler Ebene verbindlichen Schriftstücke sowie alle notariellen Urkunden und Privaturkunden müssen vom nationalen Kassensführer oder vom nationalen Verwaltungsleiter und von einem der beiden Generaldirektoren unterzeichnet werden. Diese Personen sind allerdings befugt, eine diesbezügliche Vollmacht auf Dritte zu übertragen.

Die für die Gesellschaft auf der Ebene der Gemeinschaft verbindlichen Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden der jeweiligen Gemeinschaft und vom jeweiligen Generaldirektor unterzeichnet werden. Diese Personen sind allerdings befugt, eine diesbezügliche Vollmacht auf Dritte zu übertragen.

Der tägliche Schriftverkehr der Gemeinschaft trägt die Unterschriften jener Personen, die in den Internen Vorschriften der jeweiligen Gemeinschaft dazu bevollmächtigt sind. Der tägliche Schriftverkehr, der sich auf die der Französischsprachigen und der Flämischen Gemeinschaft gemeinsamen Aufgaben bezieht, trägt die Unterschrift beider Generaldirektoren bzw. — im Einverständnis mit den letzteren — die Unterschrift des Leiters einer der beiden Gemeinschaften gemeinsamen Einrichtung.

Prozesse werden — sei es als Kläger oder als Beklagter — auf Betreiben des Vorsitzenden der Französischsprachigen bzw. der Flämischen Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als stellvertretende nationale Vorsitzende geführt.

Titel IX. — *Revisoren*

Art. 37. Die Bücher des Belgischen Roten Kreuzes werden von einem Revisorenkollegium überprüft. Dieses Kollegium besteht aus zwei vom Nationalen Rat ernannten Mitgliedern, von denen eines vom Rat der Französischsprachigen Gemeinschaft und das andere vom Rat der Flämischen Gemeinschaft vorgeschlagen wird.

Die Revisoren sitzen mit beratender Stimme im Nationalen Rat.

Die Revisoren haben ein unbegrenztes Überwachungs- und Aufsichtsrecht über alle Arbeitsvorgänge der Gesellschaft. Sie können in die Bücher, in den Schriftverkehr, in die Protokolle sowie in alle anderen Schriftstücke Einsicht nehmen, ohne die Unterlagen von ihrem Platz zu entfernen.

Die Revisoren erstatten dem Nationalen Rat über die Erfüllung ihrer Aufgabe und insbesondere über die Bilanzprüfung Bericht.

TITEL X. — *Generalversammlung*

Zusammensetzung

Art. 38. Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen :

den Mitgliedern des Nationalen Rates;
den Mitgliedern des Rates der Französischsprachigen Gemeinschaft und des Rates der Flämischen Gemeinschaft;

den Mitgliedern der Medizinischen Ausschüsse;

den Mitgliedern der Provinzialausschüsse;

den Vorsitzenden und den Sekretären der Regionen;

den Vorsitzenden und den Sekretären der Ortsgruppen.

Die genannten Personen können sich vertreten lassen.

Darüber hinaus sitzen die Vertreter der freiwilligen Blutspender des Belgischen Roten Kreuzes mit beratender Stimme in der Generalversammlung.

Der nationale Vorsitzende beruft jährlich die ordentliche Generalversammlung zwischen dem fünfzehnten September und dem einunddreißigsten Oktober ein und führt darin den Vorsitz.

Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung müssen wenigstens einen Monat im voraus bekanntgegeben werden.

Der nationale Vorsitzende und die stellvertretenden nationalen Vorsitzenden können gemeinsam eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Rolle

Art. 39. Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Belgischen Roten Kreuzes.

Der Nationale Rat erstattet ihr über die Arbeit der Gesellschaft im abgelaufenen Jahr Bericht und legt ihr die Bilanz der Gesellschaft sowie den Bericht der Revisoren vor.

Diese Unterlagen müssen den Mitgliedern der Generalversammlung einen Monat vor dem festgesetzten Zeitpunkt der Generalversammlung im Gesellschaftssitz zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Fragen zum Inhalt dieser Unterlagen müssen von wenigstens zehn Mitgliedern der Generalversammlung gestellt und dem Nationalen Lenkungsausschuß fünfzehn Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht sowie den diesbezüglichen Bestimmungen entsprechende Statutenänderungen und berätet über alle auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

TITEL XI. — *Sonstige Bestimmungen*

Gesellschaftssitz

Art. 40. Der Gesellschaftssitz des Belgischen Roten Kreuzes muß in einer Gemeinde der Region Brüssel-Hauptstadt errichtet werden. Die Sitzungen des Nationalen Rats, des Nationalen Lenkungsausschusses sowie des Nationalen Medizinischen Ausschusses werden im Gesellschaftssitz abgehalten.

Verwaltungsjahr

Art. 41. Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Ehrenamtlichkeit

Art. 42. Der nationale Vorsitzende sowie die Mitglieder des Nationalen Rates, des Rates der Französischsprachigen Gemeinschaft, des Rates der Flämischen Gemeinschaft, der Lenkungsausschüsse, der Medizinischen Ausschüsse, der Provinzial-, Regional- und Lokalausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Amtsdauer

Art. 43. Alle Ämter haben eine Dauer von vier Jahren.

Jedes zweite Jahr wird die Hälfte der Mitglieder aller Räte und Ausschüsse erneuert.

Im Falle des Ablebens oder des Rücktritts beendet der neue Amtsträger das Mandat seines Vorgängers.

Alle Mandate enden automatisch und endgültig am einunddreißigsten Dezember, der dem siebzigsten Geburtstag des betreffenden Amtsträgers folgt.

Ausscheidenden und nichtwiederwählbaren Amtsträgern kann die Ehrenmitgliedschaft im Organ, dessen Mitglied sie bei Erreichung der Altersgrenze waren, verliehen werden. In diesem Fall sitzen sie mit beratender Stimme im betreffenden Organ.

Unvereinbarkeit von Ämtern

Art. 44. Das Amt des nationalen Vorsitzenden, eines stellvertretenden nationalen Vorsitzenden und des Vorsitzenden des Nationalen Medizinischen Ausschusses sowie die Mitgliedschaft im Nationalen Lenkungsausschuß lassen sich nicht mit einem Abgeordnetensitz sowohl auf europäischer, nationaler bzw. regionaler Ebene als auch auf der Ebene einer Sprachgemeinschaft Belgiens vereinbaren. Eine Ausnahme bildet allerdings ein im Art. 58 der belgischen Verfassung vorgesehenes Mandat.

Die Träger der obengenannten Ämter gelten demnach als ausgeschieden, wenn sie während ihrer Amtsperiode einen Abgeordnetensitz annehmen.

Ämterhäufung

Art. 45. Vorbehaltlich in den vorliegenden Statuten oder in Internen Vorschriften enthaltener gegenteiliger Bestimmungen ist die Ämterhäufung innerhalb des Belgischen Roten Kreuzes nicht zulässig.

Wahlverfahren

Art. 46. Die Beratungen und Entscheidungen aller Organe des Belgischen Roten Kreuzes erfolgen vorbehaltlich in den vorliegenden Statuten enthaltener gegenteiliger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

Stimmabgabe durch Vertreter

Art. 47. Niemand darf mehr als eine Stimmrechtsvollmacht besitzen.

Amtssprache

Art. 48. Die von den verschiedenen Organen des Belgischen Roten Kreuzes in ihren Beziehungen zu Öffentlichen und privaten Einrichtungen und zur Öffentlichkeit sowie untereinander verwendete Amtssprache muß den belgischen Sprachgesetzen entsprechen.

Im Schriftverkehr mit nationalen Instanzen verwendet die Gesellschaft jene Sprache, welche dem sprachlichen Status des jeweiligen Korrespondenten entspricht.

Gesellschaftsvermögen

Art. 49. Alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die von einem beliebigen Organ der Gesellschaft auf Gemeinschafts-, provinzieller, regionaler bzw. lokaler Ebene erworben oder bewahrt werden, sind und bleiben Alleineigentum des Belgischen Roten Kreuzes.

Die Organe sind lediglich Verwahrer dieser Güter und sind der Gesellschaft darüber Rechenschaft schuldig.

Diese Güter werden den betreffenden Organen in ihrer Gesamtheit oder zum Teil zur Verfügung gestellt, damit sie die Aufgaben der Gesellschaft erfüllen können.

Die Mitglieder der Gesellschaft haben keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Statutenänderung

Art. 50. Eine Änderung der vorliegenden Statuten muß erst vom Rat der Französischsprachigen Gemeinschaft, vom Rat der Flämischen Gemeinschaft sowie vom Nationalen Rat und dann von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Die eventuellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Statutenänderung auf die Zusammensetzung bzw. die Arbeitsweise des Rates der Französischsprachigen Gemeinschaft, des Rates der Flämischen Gemeinschaft, des Nationalen Rates oder der Generalversammlung müssen im Einberufungsschreiben angegeben werden.

Die vorgeschlagene Statutenänderung gilt als angenommen, wenn sie der Rat der Französischsprachigen Gemeinschaft, der Rat der Flämischen Gemeinschaft, der Nationale Rat sowie die Generalversammlung jeweils mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen verabschiedet.

Eine solchermaßen angenommene Statutenänderung wird erst aufgrund von entsprechenden Zulassungserlassen der Exekutivorgane der drei Sprachgemeinschaften Belgiens wirksam.

Inkrafttreten

Art. 51. Die vorliegenden, von der Generalversammlung verabschiedeten Statuten treten mit der Veröffentlichung der diesbezüglichen Zulassungserlasse der Exekutivorgane der drei Sprachgemeinschaften Belgiens im *belgischen Staatsblatt* in Kraft.

AVIS OFFICIELS — OFFICIELE BERICHTEN

ARBITRAGEHOF

[C — 21103]

Arrest nr. 25/93 van 16 maart 1993

Rolnummer 514

In zake : de prejudiciële vraag gesteld door de correctionele rechtbank van Hasselt, 14de kamer, bij vonnis van 4 december 1992 in de zaak J. Ghoos en n.v. Thomas Meubelen tegen de Belgische Staat.

Het Arbitragehof, beperkte kamer, samengesteld uit voorzitter F. Debaedts, en de rechters-verslaggevers K. Blanckaert en M. Melchior, bijgestaan door de griffier L. Potoms, wijst na beraad het volgende arrest :

I. Onderwerp van de prejudiciële vraag

De correctionele rechtbank te Hasselt, veertiende kamer, heeft, bij vonnis van 4 december 1992, volgende prejudiciële vraag gesteld : « Is C.A.O. nr. 42 gesloten in de Nationale Arbeidsraad op 6.02.87 (lees : 2 juni 1987) in uitvoering van de wet van 17.03.87 strijdig met artikel 6 van de Grondwet ? ».

II. Rechtspleging

Bij beschikking van 19 januari 1993 heeft de voorzitter in functie de rechters van de zetel van het Hof aangegeven conform de artikelen 58 en 59 van de bijzondere wet van 6 januari 1989 op het Arbitragehof.

Op 2 februari 1993 hebben de rechters-verslaggevers K. Blanckaert en M. Melchior, met toepassing van artikel 71, eerste lid, van de organieke wet, de voorzitter ervan in kennis gesteld dat zij ertoe zouden kunnen worden gebracht aan het Hof, zitting houdend in beperkte kamer, voor te stellen een arrest van onbevoegdheid te wijzen ten aanzien van voormelde prejudiciële vraag.

Bij verzoekschrift, op 21 januari 1992 bij ter post aangetekende brief aan het Hof verzonden, hebben J. Ghoos, wonende te Tessenderlo, Diestersteenweg 71, en de n.v. Thomas Meubelen, met zetel op hetzelfde adres, het Hof verzocht hen te beschouwen als belanghebbenden in de zaak en hen toe te laten een memorie aan het Hof te richten op grond van artikel 87 van de organieke wet.

Conform artikel 71, tweede lid, van de organieke wet is van de conclusies van de rechters-verslaggevers aan partijen kennisgegeven bij ter post aangetekende brieven van 3 februari 1993.

J. Ghoos en de n.v. Thomas Meubelen, voornoemd, hebben een memorie met verantwoording ingediend bij ter post aangetekende brief van 11 februari 1993.

De rechtspleging is gevoerd conform de bepalingen van de artikelen 62 en volgende van de bijzondere wet van 6 januari 1989 op het Arbitragehof, die betrekking hebben op het gebruik van de talen voor het Hof.

III. In rechte

- A -

A.1. In een als « verzoekschrift » getiteld document, dat op 22 januari 1993 ter griffie van het Hof is ingekomen, vragen de gedaagde partijen voor het rechtscollege dat de prejudiciële vraag heeft gesteld om een toelating tot het neerleggen van een memorie als bedoeld in artikel 87 van de bijzondere wet van 6 januari 1989 op het Arbitragehof.

A.2. Bij brief van 5 februari 1993 verklaart de Arbeidsauditeur te Hasselt zich aan te sluiten bij de conclusies van de rechters-verslaggevers en geen gebruik te maken van het recht een memorie in te dienen.

A.3. In een memorie met verantwoording die op 12 februari 1993 ter griffie van het Hof is ontvangen, voeren de voor het verwijzende rechtscollege gedaagde partijen aan dat de C.A.O. nr. 42 direct steunt op, en een uitvoering is van, de artikelen 1 en 2 van de wet van 17 maart 1987 betreffende de invoering van nieuwe arbeidsregelingen in de ondernemingen en dat de met de Grondwet strijdige C.A.O. nr. 42 evenzeer de inhoud van voormelde wetsbepalingen strijdig maakt met de grondwettelijke bepalingen.

Naar het oordeel van de auteurs van de memorie met verantwoording is het Hof wel bevoegd om op de prejudiciële vraag te antwoorden.

Vervolgens gaan de voor de correctionele rechtbank gedaagde partijen in hun memorie met verantwoording reeds uitvoerig in op de grond van de zaak.

- B -

B.1. Naar luid van artikel 26, § 1, van de bijzondere wet van 6 januari 1989 op het Arbitragehof doet het Hof, bij wijze van prejudiciële beslissing, uitspraak bij wege van arrest op vragen omtrent :

« 1° de schending door een wet, een decreet of een in artikel 26bis van de Grondwet bedoelde regel van de regels die door of krachtens de Grondwet zijn vastgesteld voor het bepalen van de onderscheiden bevoegdheid van de Staat, de Gemeenschappen en de Gewesten;

2° onverminderd 1°, elk conflict tussen decreten of tussen regels bedoeld in artikel 26bis van de Grondwet, die uitgaan van verschillende wetgevers en voor zover het conflict ontstaan is uit hun onderscheiden werkingsfeer;